

xxxxxxx

Ottawa, den 14. Oktober 1937

J. Nr. 1117

Inhalt: Handelsbeziehungen Kanadas zu Australien und Neuseeland sowie zu anderen Teilen des Britischen Reiches

Dtsch. Konf. Montreal

Eing. 20. OKT. 1937

Tageb. Nr. 479.

Unt.

Durch eine Reihe von Orders-in-Council vom 29. September d.J. die teilweise auf internationalen Vereinbarungen fussen, hat Kanada seine Handelsbeziehungen zu Australien, Neuseeland und anderen Teilen des Britischen Reiches in gewisser Weise ausgestaltet bzw. neu geordnet.

I. Australien:

Der kanadische Handel mit Australien vollzieht sich unter dem am 5. Juli 1931 unterzeichneten Handelsabkommen, das seit dem 3. August 1931 in Kraft ist. Dieses laeuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Regierungen mit sechsmonatiger Frist gekuendigt werden. Es darf auf den Bericht vom 25. August 1931 - J. Nr. 910 - Bezug genommen werden.

Kanada fuehrt nach Australien hauptsaechlich folgende Produkte aus:

Zeitungspapier,
Automobile und Automobilteile,
Bauholz,
Lachs und Sardinen in Konservenbuechsen
und zahlreiche andere verarbeitete Waren,

und fuehrt aus Australien hauptsaechlich folgende Produkte ein:

Weintrauben,
Korinthen,
Wolle,
Zucker,
Konservenfruechte,
Haute und Felle.

das Auswaertige Amt

Berlin

Australien

Kanada - Brit. Reich

Australien ist der drittgroesste Markt fuer Kanada. In dem am 31. August 1937 abgeschlossenen Jahr betrug die Ausfuhr Kanadas nach Australien insgesamt \$ 29.611.638 und die Einfuhr Kanadas aus Australien insgesamt \$ 11.097.779.

Die hieraus ersichtliche, hohe Aktivitaet der Handelsbilanz zugunsten Kanadas erregte schon seit langem das Misservergnuegen der australischen Stellen. Verhandlungen, die der kanadische Handelsminister EULER waehrend seines Australienbesuches im letzten Winter fuehrte, brachten kein befriedigendes Ergebnis. In den seitdem schriftlich weitergesponnenen Verhandlungen liess Australien wissen, dass es dem Weiterlaufen des bestehenden Handelsabkommens nur dann werde zustimmen koennen, wenn es fuer die australischen Produkte weitere Konzessionen von Kanada erhalte. Dieser verhuellten Kuendigungsdrohung gegenueber sah sich die Kanadische Regierung genoeigt, Australien gewisse Tarifiermaessigungen zu gewaehren, um nicht den lukrativen australischen Markt zu verlieren.

Dementsprechend erliess die Kanadische Regierung unter dem 29. September 1937 einen Order-in-Council (P.C. 2412), durch den mit Wirkung vom 1. Oktober d.J. einer Reihe von australischen Produkten meist landwirtschaftlicher Art (Fleisch, Eier, Trockenmilch, Fruechte Weine usw.) Zollfreiheit oder Zollernaessigung zugestanden wird. Das den Order-in-Council inhaltlich wiedergebende Zollzirkular File No. 154426 No. 442 Supplement No. 4 vom 4. Oktober 1937 wird als / Anlage 1 zur gefaelligen Kenntnisaahme beigefuegt. Die uebliche Anzahl von Exemplaren des Zollmemorandums ist mit Bericht vom 14. d.M. - J. Nr. 1116 - vorgelegt worden.

Auf die vorbeschriebene kanadische Zollmassnahme hin hat sich die Australische Regierung damit einverstanden erkluert, dass das kanadisch-australische Handelsabkommen weiterhin auf unbestimmte Zeit in Kraft bleibt.

II. Neuseeland:

Fuer die kanadischen Handelsbeziehungen mit Neuseeland gilt das Handelsabkommen vom 23. April 1932, das seinerzeit nur fuer ein Jahr abgeschlossen war, aber spaeter von Jahr zu Jahr durch Sondervereinbarung verlaengert worden ist. Auf die fortlaufende Berichterstattung (insbesondere Berichte vom 28. April und 3. Mai 1932 - J. Nr. 396 und 411 -) darf Bezug genommen werden.

Kanada fuehrt nach Neuseeland hauptsaechlich folgende Produkte aus:

Automobile,
Gummiwaren,
Zeitungspapier,
zahlreiche andere verarbeitete Artikel,

und fuehrt aus Neuseeland hauptsaechlich folgende Produkte ein:

Wolle,
Haeute und Felle,
Daerme zur Wurstfabrikation
usw.

In dem am 31. August 1937 abgeschlossenen Jahr betrug die Ausfuhr Kanadas nach Neuseeland insgesamt \$ 14.638.865 und die Einfuhr Kanadas aus Neuseeland insgesamt \$ 7.539.349.

Wie im Falle Australiens, gab auch die Neuseelaendische Regierung angesichts des fuer Kanada aufgelaufenen Aktivsaldoes zu verstehen, dass sie nicht geneigt sei, das am 30. September 1937 ablaufende Handelsabkommen nochmals zu verlaengern, wenn ihr von kanadischer Seite nicht gewisse Konzessionen gemacht wuerden. Ueber das Ausmass solcher Konzessionen hat der kanadische Handelsminister EULER waehrend seines Neuseelandbesuchs im letzten Winter in Wellington und Anfang Juli d.J. der neuseelaendische Finanzminister NASH in Ottawa Verhandlungen gepflogen (vgl. fuer die letzteren den Bericht vom 20. Juli d.J. - J. Nr. 505 -). Die schriftlich fortgefuehrten Verhandlungen haben erst Ende September d.J. kurz vor Ablauf des Abkommens, zu einer Einigung der beiden Regierungen gefuehrt.

Dementsprechend erliess die Kanadische Regierung unter dem

29. September d.J. einen Order-in-Council (P.C. 2415), durch den mit Wirkung vom 1. Oktober d.J. gewissen neuseelaendischen Produkten (Fleisch, Fischkoeder, Hopfen, Gelatine usw.) Zollfreiheit oder Zollermaessigung zugestanden wird. Das den Order-in-Council inhaltlich wiedergebende Zollzirkular File No. 182508 No. 53⁴ Supplement / No. 9 vom 4. Oktober d.J. wird als Anlage 2 zur gefaelligen Kenntnisnahme beigefuegt. Die uebliche Anzahl von Exemplaren des Zollmemorandums ist mit Bericht vom 14. d.M. - J. Nr. 1116 - vorgelegt worden.

Auf dies kanadische Entgegenkommen hin hat die Neuseelaendische Regierung der Verlaengerung des Handelsabkommens um ein weiteres Jahr zugestimmt. Schon die Befristung dieser Verlaengerung zeigt, dass die Einigung der beiden Regierungen nicht vollkommen gewesen ist. Vor allem ist der Hauptstreitpunkt zwischen beiden Laendern, naemlich die Zulassung neuseelaendischer Butter nach Kanada, ungeklaert geblieben. Die Frage hat fuer Kanada politische Konsequenzen, da sie im Wahlkampf von 1930 eine erhebliche Rolle gespielt und damals zur Niederlage des jetzigen Premierministers MACKENZIE KING beigetragen hat.

III. Andere Teile des Britischen Reichs:

Dem am 1. September 1937 in Kraft getretenen, neuen kanadisch-englischen Handelsabkommen vom 23. Februar 1937 (vgl. Bericht vom 2. September d.J. - J. Nr. 981 -) gab die Kanadische Regierung erweiterte Anwendung, indem sie durch Orders-in-Council vom 29. September d.J. (P.C. 2417 und 2418) anordnete, dass vom 1. September 1937 ab M a l t a im Handelsverkehr mit Kanada den britischen Praeferenztarif und die sich nicht selbst verwaltenden Kolonien, Protektorate, Mandate usw. die Meistbeguenatigung geniessen sollen. Die die Orders-in-Council wiedergebenden Zollzirkulare File No. 184262 und 174622, Series D. No. 48 T.A. 8 und 9, vom 4. Oktober / 1937 werden als Anlage 3 und 4 zur gefaelligen Kenntnisnahme beigefuegt.

beigefuegt. Die uebliche Anzahl von Exemplaren der Zollmemoranden ist mit Bericht vom 14. d.M. - J. Nr. 1116 - vorgelegt worden.

Ferner ist durch zwei Orders-in-Council vom 29. September d.J. (P.C. 2413 und 2414) angeordnet worden, dass vom 1. Oktober 1937 ab P a p u a und N o r f o l k I s l a n d im Handelsverkehr mit Kanada den britischen Praeferenztarif und die gegenwaertigen wie kuenftigen Zollverguenstigungen Australiens und das M a n d a t s - g e b i e t N a u r u den britischen Praeferenztarif geniessen sollen. Die die Orders-in-Council wiedergebenden Zollzirkulare File No. 154426 No. 442 Supplements No. 5 und 6 vom 4. Oktober d.J. werden als Anlagen 5 und 6 zur gefaelligen Kenntnisanahme beigefuegt. Die uebliche Anzahl der Zollmemoranden ist mit Bericht vom 14. d.M. - J. Nr. 1116 - vorgelegt worden.

Schliesslich hat die Kanadische Regierung durch Order-in-Council vom 29. September d.J. (P.C. 2419) bestimmt, dass vom 1. Oktober 1937 ab die Produkte der G i l b e r t a n d E l l i c e I s l a n d s sowie der B r i t i s h S o l o m o n I s l a n d s P r o t e c t o r a t e bei der Einfuhr nach Kanada die Saetze des britischen Praeferenztarifs geniessen sollen. Das diesbezugliche / Zollzirkular File No. 154262 Series D No. 45 T.A. 7 wird als Anlage 7 zur gefaelligen Kenntnisanahme beigefuegt. Die uebliche Anzahl dieses Zollmemorandums ist mit Bericht vom 14. d.M. - J. Nr. 1116 - vorgelegt worden.

IV. Schlussbemerkung:

Ungefuehr zur gleichen Zeit, am 28. September d.J. hat Kanada mit Guatemala ein Meistbeguenstigungsabkommen abgeschlossen, ueber das gesondert berichtet worden ist. Dieses Abkommen ebensowie die oben zu I und II mitgeteilten Vereinbarungen mit Australien und Neuseeland lassen erkennen, dass Kanada gezwungen und auch bereit ist, seinen Handelspartnern Tarifkonzessionen zu machen, um fuer

seine

seine Ausfuhr, die fast allen Laendern gegenueber (mit Ausnahme von z.B. Indien) einen grossen Aktivsaldo aufweist, die auslaendischen Maerkte zu erhalten. Es wird hier erwartet, dass die naechsten Schritte Kanadas auf diesem Wege eine Konzession an Belgien, das um ein selbstaendiges Abkommen mit Kanada eifrig bemueht ist, und spaeterhin entsprechende Konzessionen an Suedafrika, Holland usw. sein werden.

gez. Windels

C. 18/2